

§ 3 DienstBaySFV (Bayern) — Disziplinarangelegenheiten

Verordnung zur Regelung dienstrechtlicher Angelegenheiten der Bayerischen Staatsforsten
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Disziplinarbehörde für die Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Bayerischen Staatsforsten ist der Vorstand. Der Vorstand der Bayerischen Staatsforsten kann seine Befugnisse als Disziplinarbehörde im Einzelfall auf die Landesanwaltschaft Bayern mit deren Zustimmung übertragen; die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.

(2) Obliegt der Landesanwaltschaft Bayern auf Grund einer Übertragung nach Abs. 1 die Durchführung des Disziplinarverfahrens, ist der Freistaat Bayern Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens. Der Freistaat Bayern wird in diesem Fall von der Landesanwaltschaft Bayern vertreten. § 6 Abs. 4 und 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen gelten entsprechend.

Zitiervorschlag: § 3 DienstBaySFV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DienstBaySFV/3>